
Ab welchem Alter kann ich mich pensionieren lassen?

Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 Vorsorgereglement

Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird. Unser ordentliches Rentenalter erreichen Männer und Frauen mit Alter 65. Eine Pensionierung ist bis zum Alter 70 im Rahmen des Aufschubes möglich. Beachten Sie, dass auch beim Altersrücktritt grundsätzlich das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden muss.

Gibt es die Möglichkeit einer teilweisen Pensionierung?

Art. 10 Abs. 4 Vorsorgereglement

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr können Sie eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohns verlangen. Voraussetzung ist, dass sich der Jahreslohn in einem oder mehreren Schritten um mindestens 10% reduziert hat. Der Referenzwert zur Bestimmung der Lohnreduktion ist der höchste Jahreslohn nach Vollendung des 58. Altersjahres. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 5 Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Muss ich mich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab Alter 58 pensionieren lassen?

Art. 20 Abs. 3 Vorsorgereglement

Treten Sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Altersleistungen. Sie können jedoch die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen lassen, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Sind Sie bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet, kann die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.

Kann ich mich nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber freiwillig weiterversichern lassen?

Art. 3 Vorsorgereglement

Wenn das Arbeitsverhältnis nach Alter 58 vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann auf Verlangen der versicherten Person die berufliche Vorsorge längstens bis Alter 65 weitergeführt werden. Das Formular "Weiterversicherung nach Alter 58" ist vor Ende des Arbeitsverhältnisses uns einzureichen.

Was passiert, wenn ich über das Alter 65 hinaus im Arbeitsverhältnis verbleibe?

Art. 10 Abs. 3 Vorsorgereglement

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus wird die Altersrente im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Wird das Arbeitsverhältnis weitergeführt, ist bei Vollendung des 65. Altersjahres das Formular "Aufschub Pensionierung Alter 65" einzureichen. Sie können nach dem ordentlichen Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) verzichten. Dies ist ebenfalls spätestens im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres mit dem Formular "Aufschub Pensionierung Alter 65" unwiderruflich mitzuteilen.

Was sind die Bedingungen für einen Aufschub über Alter 65 hinaus?

Ein Aufschub ist möglich, wenn das aktuelle Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch weitergeführt wird. Siehe dazu das entsprechende Merkblatt.

Welche Altersleistungen kann ich von der Pensionskasse erwarten und wie berechnen sich diese?

Art. 10 Abs. 5

Mit dem Versicherungsausweis, den Sie jährlich im Frühjahr erhalten, geben wir Ihnen die anwartschaftlichen Altersleistungen bekannt. Die zu erwartende Altersrente ist abhängig von der Höhe des persönlichen Sparguthabens, welches bei unterjähriger Pensionierung im letzten Kalenderjahr mit dem Mutationszinssatz verzinst wird, sowie dem monatsgenau berechneten Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Rücktritts. Die Leistungen bei einem Aufschub über das Alter 65 hinaus werden auf Anfrage ausgewiesen.

Gibt es bei vorzeitigem Altersrücktritt eine AHV-Ersatzrente?

Art. 12 Vorsorgereglement

Es besteht die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente zu beziehen. Diese wird ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters ausgerichtet. Sie entspricht maximal der Höhe der maximalen, einfachen und ungekürzten AHV-Rente. Bei Teilpensionierung wird der Maximalbetrag der AHV-Ersatzrente entsprechend der bezogenen Teil-Altersleistung herabgesetzt. Die AHV-Ersatzrente kann entweder durch freiwillige Einkäufe oder durch eine Umbuchung zu Lasten des ordentlichen Altersguthabens im Zeitpunkt des Rücktritts finanziert werden.

Kann ich zwischen Rente und Kapital wählen?

Art. 11 Vorsorgereglement

Ihr vollumfängliches Sparguthaben oder Teile davon können in Kapitalform bezogen werden. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Hinterlassenenleistungen. Für verheiratete Versicherte muss die Erklärung über einen Kapitalbezug (auf dem Formular Austrittsfragebogen Pensionierung) von der Ehegattin/dem Ehegatten mitunterzeichnet werden (amtliche Beglaubigung oder persönliche Vorsprache mit Identitätskarte/Pass notwendig). Der Antrag ist bis spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen.

Altersrücktritt / Pensionierung

Wie werden die Altersleistungen steuerlich behandelt?	Die steuerliche Behandlung der Altersleistungen ist direkt mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Eine Kapitalleistung aus Vorsorge unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen einer getrennt vom übrigen Einkommen gesonderten Besteuerung. Die Rentenleistungen unterliegen der ordentlichen Einkommensbesteuerung.
Form der Rentenleistungen und Zeitpunkt der Auszahlung Art. 35 Abs. 3 Vorsorgereglement	Altersleistungen werden monatlich ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils anfangs Monat zum Voraus für den laufenden Monat.
Werden die Renten der Teuerung angepasst? Art. 34 Vorsorgereglement	Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Verwaltungsrat der Pensionskasse unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten jährlich geprüft.
Welche Leistungen erhält meine Ehegattin oder mein Ehegatte oder mein(e) Partner(in) in eingetragener Partnerschaft, wenn ich nach der Pensionierung sterbe? Art. 15 Vorsorgereglement	<p>Der überlebende Ehepartner eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im Umfang von 60 % der Altersrente, wenn er oder sie:</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss, oder- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder- innerhalb zweier Jahre seit dem Tod des Mitglieds Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erhält. <p>Erfüllt der Ehegatte oder die Ehegattin keine der oben erwähnten Voraussetzungen, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Umfang von drei Ehegatten-Jahresrenten. Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sind den Eheleuten gleichgestellt.</p>
Welche Leistungen erhält meine Lebenspartnerin oder mein Lebenspartner, wenn ich nach der Pensionierung sterbe? Art. 16 Vorsorgereglement	Für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von verstorbenen Altersrentnern besteht ein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn der Pensionskasse die begünstigte Person zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt wurde. Bitte beachten Sie, dass die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor der Pensionierung der versicherten Person erfüllt gewesen sein müssen. Die Berechnung der Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente, also ebenfalls im Umfang von 60 % der Altersrente. Jedoch entfällt eine einmalige Abfindung, für den Fall dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt sind.
Muss ich weiterhin Beiträge an die Pensionskasse und die AHV entrichten?	Bei einem vollständigen Altersrücktritt haben Sie keine Pensionskassenbeiträge mehr zu bezahlen. Bei einem Teilrücktritt orientiert sich die Beitragspflicht an Ihrer neuen Lohnhöhe. Wir empfehlen, gegenüber der AHV in jedem Fall bis zum ordentlichen AHV-Rententalter Beiträge einzubezahlen. Sollten Sie vorher zurücktreten, besteht die Möglichkeit, als nicht-erwerbstätige Person Beiträge an die AHV zu leisten. Die Beitragsfestsetzung richtet sich dabei nach Ihrem Renteneinkommen und Vermögen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder bei der Ausgleichskasse Nidwalden (www.ausgleichskasse.ch).
Erhalte ich die Altersrenten automatisch?	<p>Die Leistungen der Pensionskasse werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Von Ihrem Arbeitgeber oder auf unserer Homepage (www.pknw.ch) erhalten Sie dazu das entsprechende Formular „Pensionierung Austrittsfragebogen“ bzw. bei Bedarf „Aufschub Pensionierung Alter 65“ welches uns vollständig ausgefüllt einzureichen ist. Wir sind froh, wenn wir Ihre Anmeldung für die Pensionierung etwa einen Monat vor der Pensionierung zur Bearbeitung erhalten, damit wir Ihnen rechtzeitig den entsprechenden Rentenbescheid zustellen können.</p> <p>Wer Leistungen der AHV beanspruchen will, muss bei der Ausgleichskasse, an welche zuletzt Beiträge bezahlt worden sind, eine Anmeldung zum Rentenbezug einreichen. Anmeldeformulare können bei der Ausgleichskasse (www.ausgleichskasse.ch) und bei den Gemeindezweigstellen bezogen werden. Empfehlenswert ist eine Anmeldung etwa drei Monate vor Erreichen des Rententalters.</p>

Dieses Merkblatt informiert über den Altersrücktritt. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.